

Aktenzeichen: 4 AZR 1029/77

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 10. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 1; GG Art. 103 Abs. 1; ZPO § 256 Abs. 1, §§ 313, 397, 402, 411 Abs. 3 und § 543 (Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds - VIA - bei Beschwerdeausschuß und Außenstelle des Landesausgleichsamtes in Rheinland-Pfalz)

Leitsätze:

1. In Eingruppierungsprozessen ist die jeweils auszuübende Tätigkeit des Angestellten so deutlich darzustellen, daß das Revisionsgericht übersehen kann, von welchem Sachverhalt das Berufungsgericht ausgegangen ist. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Angestellten unstreitig ist. Hieran hat auch die Neufassung der §§ 543 und 313 ZPO durch die Vereinfachungsnovelle 1977 nichts geändert.
2. Für die "Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" (VIA) gelten die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 übt ein solcher Angestellter nur aus, wenn seine Tätigkeit "akademischen Zuschnitt" hat. Dies kann abzulehnen sein, wenn die Tätigkeit lediglich Fachkenntnisse auf dem begrenzten juristischen Teilgebiet des Lastenausgleichsrechts erfordert.
3. Beantragt eine Partei nach Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens die Ladung des Sachverständigen zum Termin zum Zwecke der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens und eigener Fragestellung, so kann sich die Ablehnung dieses Antrages nicht nur als Verfahrensverstoß, sondern auch als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG darstellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 1029/77

6 (7) Sa 307/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. Oktober 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1977 - 6 (7) Sa 307/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

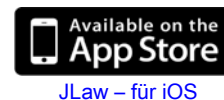


[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1951 das Erste Juristische Staatsexamen abgelegt. Im Jahre 1953 trat er als Angestellter in die Dienste der Finanzverwaltung des beklagten Landes. Ab März 1959 wurde er als "stellvertretender Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" und ab Juli 1963 als "Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" (VIA) eingesetzt. Mit Erlaß vom 11. Februar 1971 wurde dem Kläger dieses Amt bei dem Beschwerdeausschuß sowie den Prüfungsausschüssen der Außenstelle des Landesausgleichsamtes des beklagten Landes in K übertragen. Ab 1. Mai 1971 wird der Kläger in dieser Funktion hauptamtlich beim Beschwerdeausschuß K sowie der dortigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes beschäftigt. Der Kläger bezog zunächst Vergütung nach der VergGr. III BAT. Seit dem 1. Mai 1977 erhält er Vergütung nach der VergGr. II a BAT.

Die Aufgaben des VIA sind im Lastenausgleichsgesetz näher geregelt. In § 322 bestimmt dieses Gesetz, daß die Vertreter der Ausgleichsfonds in ihrem Bereiche darüber zu wachen haben, daß über die Mittel dieses Fonds nicht gesetzwidrig oder mißbräuchlich verfügt wird (Satz 1). Sie sind an den Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen beteiligt und befugt, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen (Satz 2). Dieselben Aufgaben haben die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auch in Verfahren nach dem Feststellungsgesetz (§ 23 FG), in Entschädigungsverfahren nach dem Währungsausgleichsgesetz (§ 6 WAG), in Verfahren nach dem Altspargergesetz (§ 15 Abs. 2, § 16 ASpG), dem Reparationsschädengesetz (§ 48 RepG), dem Flüchtlingshilfegesetz (§ 22 FlÜHG) und anderen Kriegsfolgegesetzen, nach denen sie als Vertreter des Bundesinteresses tätig werden. Nach § 360 Abs. 2 LAG kann der VIA nach Zuerkennung eines Anspruches oder nach dessen Erfüllung die Ausschließung von der Gewährung von Ausgleichsleistungen oder von der Schadensfeststellung beantragen, wenn nach näherer gesetzlicher Maßgabe Leistungen oder Vergünstigungen widerrechtlich erschlichen



worden sind. Die Einzelaufgaben des jeweiligen VIA und damit auch des Klägers sind durch die Geschäftsordnung geregelt; hinzu kommen zahlreiche Erlasse und sonstige Verwaltungsvorschriften.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1971 in der Weise Vergütung nach der VergGr. IIa BAT Fallgruppe 1 zu zahlen, als wäre er in diese Vergütungsgruppe bereits ab 1. Februar 1971 eingruppiert worden. Außerdem hat der Kläger die Verzinsung der rückständigen Differenzbeträge begehrt. Er hat vorgetragen, zu seinen Gunsten müsse berücksichtigt werden, daß das Beschwerdeverfahren nach dem LAG dem Widerspruchsverfahren der VerwGO entspreche. Seine Tätigkeit als VIA erfordere ein Wissen und Können, das dem eines Juristen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung entspreche. Damit habe seine Tätigkeit "akademischen Zuschnitt". Dies werde auch aus dem in § 360 Abs. 2 LAG vorgesehenen Beteiligungsrecht des VIA deutlich. Er benötige fundierte Kenntnisse im Lastenausgleichsrecht und müsse Tatbestände sowie Beweisergebnisse kritisch und unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten würdigen können. Seine Amtsvorgänger beim Beschwerdeausschuß der Außenstelle des Landesausgleichsamtes während der letzten 20 Jahre seien deswegen auch durchweg Volljuristen gewesen. Auch bei den Stellenausschreibungen sei diese Qualifikation regelmäßig verlangt worden. Seine Tätigkeit sei schwieriger und verantwortungsvoller als diejenige eines VIA beim Ausgleichsamt. Dies bestätigten insbesondere die §§ 308, 311, 312 und 316 LAG. Bei ihm komme das Lastenausgleichsrecht ständig in Verbindung mit anderen rechtlichen Materien zur Anwendung. Daher könne seine Tätigkeit nicht als die eines Spezialisten auf einem engen rechtlichen Teilgebiet betrachtet werden. In Nordrhein-Westfalen würden alle VIAs mit seinen Aufgaben nach der VergGr. II a BAT vergütet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Oktober 1971 nach der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 so zu vergüten, als wäre er am 1. Februar 1971 in diese Vergütungsgruppe eingereiht worden,



2. das beklagte Land zu verurteilen, bei der Erfüllung der Entlohnungsverpflichtung nach Ziffer 1 die monatlichen Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen III und II a BAT mit 4 v.H. p.a. zu verzinsen, gerechnet von der jeweiligen Fälligkeit am 15. eines jeden Monats.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger übe keine Tätigkeit aus, zu der ein juristisches Studium erforderlich sei. Kenntnisse auf einem juristischen Teilgebiet wie dem Lastenausgleichsrecht, über die der Kläger verfüge und die er anzuwenden habe, könnten seine Vergütung nach der VergGr. II a BAT nicht rechtfertigen. Allenfalls der Einsatz der VIAs bei den Verwaltungsgerichten erfordere eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung. Demgegenüber dürfe der Kläger zwar beim Verwaltungsgericht Klage erheben, dort jedoch nicht in Terminen auftreten. Das breite Spektrum der juristischen Hochschulbildung mit Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht werde für die Aufgaben des Klägers nicht benötigt. Daher würden mit Erfolg bei den Beschwerdeausschüssen auch VIAs ohne akademische Vorbildung eingesetzt. Wie in anderen Bundesländern vergleichbare Angestellte und Beamte vergütet würden, sei für die Entscheidung des Rechtsstreits unbeachtlich.

Nach Erstattung eines Sachverständigengutachtens durch den Diplomvolkswirt Dr. J F hat das Arbeitsgericht nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Erstattung eines weiteren Sachverständigengutachtens durch den Regierungsdirektor a.D. B H bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren unter Wegfall der Bezugnahme auf die Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT auf den Anspruchszeitraum bis 30. April 1977 und seine Zinsforderung auf die rückständigen Gehaltsforderungen beschränkt. Weiter hat er klargestellt, daß sein erster Klage-



- 5 -

antrag so zu verstehen sei, daß er bei sich ab 11. Februar 1971 die Merkmale der VergGr. II a BAT als erfüllt ansieht. Mit dieser Maßgabe verfolgt der Kläger mit der Revision seine Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung die Klage nicht abgewiesen werden konnte.

Nachdem der Kläger in der Revisionsinstanz klargestellt hat, daß sein Begehren in dem ersten Klageantrag, ihn so zu stellen, als sei er bereits ab 11. Februar 1971 in die VergGr. II a BAT eingruppiert, keinerlei verfahrensrechtliche Bedeutung hat, und die gegenüber den Instanzgerichten begehrte Feststellung des beklagten Landes, an ihn Vergütung nach der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT zu zahlen, aufgegeben hat, steht nunmehr fest, daß es sich bei der Klage um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen und nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässigen Eingruppierungsfeststellungsklagen handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, [demnächst] AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). In der Hauptsache begehrt der Kläger nunmehr die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an ihn vom 1. Oktober 1971 bis 30. April 1977 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen. Mit einer solchen Klage können unbedenklich auch die vom Kläger für die rückständigen Gehaltsforderungen geltend gemachten Zinsen mitverfolgt werden (vgl. BAG 22, 247 [249] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

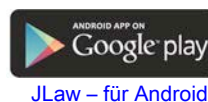
Der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache bedarf es zunächst einmal deswegen, weil vorliegend die revisionsgerichtliche Überprüfung schon daran scheitert, daß das Berufungsgericht nicht klargestellt hat, welchen Sachverhalt es rechtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

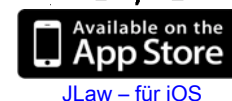
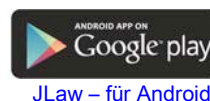


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewürdigt hat. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich in seinem Tatbestand lediglich aus, daß der Kläger als VIA beim Beschwerdeausschuß sowie den Prüfungsausschüssen der Außenstelle K des Landesausgleichsamtes R tätig ist. Was in dieser Funktion seine auszuübende und ausgeübte Tätigkeit ist, sagt das Landesarbeitsgericht hingegen weder in seinem Tatbestand noch in seinen Entscheidungsgründen. Es nimmt vielmehr nach § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F. auf den Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils Bezug. Das Arbeitsgericht kennzeichnet aber ebenfalls nur die Funktion des Klägers, ohne Ausführungen über die Einzelheiten seiner in dieser Funktion auszuübenden Tätigkeiten zu machen, von denen allein die Höhe der tariflichen Mindestvergütung abhängt.

Zwar ist aus dem beiderseitigen Parteivorbringen ersichtlich, daß die Tätigkeit des Klägers – wie häufig bei Eingruppierungsfeststellungsklagen des öffentlichen Dienstes – als solche unstreitig ist. Nachdem jedoch erstmals der vom Landesarbeitsgericht zugezogene Sachverständige die Aufgaben des Klägers näher dargestellt und erläutert hat, hätte das Landesarbeitsgericht nicht einfach nach § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F. auf den Inhalt des arbeitsgerichtlichen Urteils verweisen dürfen, zumal auch darin keine Ausführungen über die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers enthalten sind. Vielmehr wäre es Aufgabe des Landesarbeitsgerichts gewesen, ggf. unter Verwertung der tatsächlichen Angaben des Sachverständigen, die unstreitige Tätigkeit des Klägers in ihren Einzelheiten seinerseits so darzustellen, daß vom Revisionsgericht übersehen werden kann, welchen Sachverhalt das Landesarbeitsgericht anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale rechtlich bewertet hat. Da es hieran fehlt und dazu auch die Ausführungen des Sachverständigen H für sich allein nicht ausreichen, bedarf es vorliegend ohne entsprechende prozessuale Rüge von Amts wegen schon deswegen der Aufhebung und Zurückverweisung, weil in Ermangelung von ausreichenden Tatsachenfeststellungen eine revisionsgerichtliche Überprüfung nicht möglich ist (vgl. BGHZ 40, 84 [87]; BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 37. Aufl., § 550 Anm. 2 H sowie § 554 Anm. 4 E; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 313 Anm. IV 6 und § 559 Anm. IV 2 a).



- 7 -

Damit übersieht das Landesarbeitsgericht zugleich, daß nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F. angesichts der vorliegend schon nach dem Streitwert möglichen Revision (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953) jedenfalls seinerseits eine Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes erforderlich war, bei der auch der unstreitige Tatbestand, d.h. die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers, so deutlich und vollständig dargestellt werden mußten, daß das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nach den Grundsätzen des Revisionsrechts überprüfen kann (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers, aaO, § 543 Anm. 2 B und Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 543 Anm. 3). Gegenteiliges kann auch nicht etwa aus § 313 ZPO n.F. hergeleitet werden, da andernfalls die revisionsgerichtliche Überprüfung berufsgerichtlicher Urteile, soweit das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, nicht mehr möglich wäre. Zudem sollte auch die Änderung des § 313 ZPO durch die Vereinfachungsnovelle 1977 grundsätzlich nichts an dem bewährten und üblichen Urteilsaufbau und dem notwendigen Urteilsinhalt ändern, insbesondere nicht an dem auf dem inneren Zusammenhang von Tatbestand und Entscheidungsgründen beruhenden Erfordernis, daß nach wie vor - sei der Sachverhalt streitig oder unstreitig - diejenigen Tatsachen, auf denen die Entscheidungsgründe des jeweiligen Urteils beruhen, klar ersichtlich sein müssen. Dies gilt insbesondere in Eingruppierungsprozessen, in denen es für die tarifliche Mindestvergütung auf die Einzelheiten der auszuübenden Tätigkeit des jeweiligen Klägers entscheidend ankommt.

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT bis 31. Dezember 1974 in seiner ab 1. Januar 1970 gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Fassung vom 31. Dezember 1969 als Vertragsrecht gegolten hat (vgl. BAG 27, 22 [30 ff.] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung) und seit dem 1. Januar 1975 zwischen ihnen der neugefaßte BAT, insbesondere dessen §§ 22, 23 als Vertragsrecht Geltung hatten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

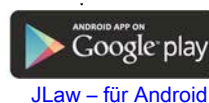


Es bedarf aber auch aus Gründen des materiellen Rechts der Zurückverweisung. Für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 kommt es nämlich maßgeblich darauf an, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen ist oder dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit oder jeweils für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten rechtlich zu beurteilen waren (vgl. dazu die Urteile des Senats AP Nr. 89, 85 und 82 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 25, 371 [376] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Da insoweit ein Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts besteht, ist der Senat seinerseits nicht in der Lage, diese Entscheidung an Stelle des Landesarbeitsgerichts, das eine solche unterlassen hat, selbst zu treffen. Das Landesarbeitsgericht wird dabei zu berücksichtigen haben, daß, wie schon aus den entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts ersichtlich ist, gewichtige Umstände für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit sprechen, nämlich die weitgehende gesetzliche Regelung der Aufgaben des Klägers, ihr innerer Zusammenhang, die Behördenorganisation, sowie die Tatsache, daß alle seine Aufgaben einheitlich dem Kläger übertragen worden sind (vgl. auch dazu die zuletzt genannten Entscheidungen des Senats).

Heranzuziehen sind die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT in der Fassung vom 31. Dezember 1969, wonach zu vergüten sind

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Dazu bestimmt die Protokollnotiz Nr. 1, daß eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung dann vorliegt, wenn das Studium mit der ersten Staatsprüfung oder dem Diplomexamen beendet worden ist. Hiernach ist nicht zweifelhaft, daß der Kläger über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Jurist verfügt. Die Ablegung auch des Assessorenexamens ist dazu nicht erforderlich. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger auch eine "entsprechende Tätigkeit"



ausübt. Eine solche liegt jedoch nur dann vor, wenn die Tätigkeit schlechthin die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln, wie das mit dem sogenannten "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit gekennzeichnet wird (vgl. die Urteile des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Demnach würde der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben haben, wenn diese die Fähigkeit erfordern würde, wie ein an einer Universität ausgebildeter Jurist mit abgeschlossenem Referendarexamen juristische Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln; hingegen würde es an dem "akademischen Zuschnitt" fehlen, wenn für die vom Kläger auszuübende Tätigkeit lediglich Fähigkeiten auf einem engbegrenzten juristischen Teilgebiet, etwa dem des Lastenausgleichsrechts, benötigt würden (vgl. dazu das Urteil des Senats AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht rügt die Revision dazu aber auch weitere Rechtsfehler. In Verkennung der Tarifsystematik hält das Landesarbeitsgericht die Fallgruppe 1 der VergGr. II a für eine Aufbaufallgruppe. Es untersucht in fehlerhafter Weise, ob und inwieweit die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen niedrigerer Vergütungsgruppen entspricht. Damit übersieht das Landesarbeitsgericht, daß zwischen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a Fallgruppe 1 und denjenigen der niedrigeren Vergütungsgruppen für den allgemeinen Verwaltungsdienst keinerlei innerer Zusammenhang besteht, sondern daß die Fallgruppe 1 der VergGr. II a ihrerseits die Ausgangsfallgruppe für Akademikertätigkeiten ist, die tariflich einen eigenständigen Charakter haben.

Wie die Revision weiter zutreffend rügt, geht das Landesarbeitsgericht aber auch bei der "entsprechenden Tätigkeit" nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Wenn in diesem Zusammenhang vom Landesarbeitsgericht eine "wissenschaftlich fundierte Tätigkeit", eine "wissenschaftliche Ausrichtung der Tätigkeit", "wissenschaftliche Arbeitsweise" oder



- 10 -

"heraushebende Schwierigkeit" verlangt wird, so werden damit Qualifikationen gefordert, die über die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 hinausgehen (vgl. dazu die Entscheidungen des Senats BAG 7, 125 [131] = AP Nr. 46 zu § 3 TOA, AP Nr. 115 zu § 3 TOA sowie AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Hauptband II VergO Anm. 14). Insbesondere übersieht das Landesarbeitsgericht bei dieser Beurteilung, daß eine Heraushebung durch die Schwierigkeit der Tätigkeit erst in den Merkmalen der nächsthöheren VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 verlangt wird.

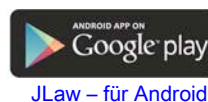
Das Landesarbeitsgericht wird daher anhand der aufgezeigten Rechtsprechung des Senats auch erneut zu überprüfen haben, ob beim Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 vorliegt oder nicht.

Hingegen führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß es entgegen der Rechtsauffassung des Klägers für den "akademischen Zuschnitt" seiner Tätigkeit nicht entscheidend darauf ankommt, wie groß die Zahl der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften ist. Weiter ist es entgegen der Meinung des Klägers jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes annimmt, daß es gegen "akademischen Zuschnitt" und gegen eine "entsprechende Tätigkeit" des Klägers im tariflichen Sinne spricht, wenn dieser lediglich Klagen bei den Verwaltungsgerichten zu erheben, dort jedoch nicht in Terminen aufzutreten hat. Hierin liegt entgegen der Meinung des Klägers auch kein Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Ebenfalls führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß es nicht darauf ankommt, wie Angestellte und Beamte mit den Aufgaben des Klägers in anderen Bundesländern oder an anderen Stellen der Verwaltung des beklagten Landes vergütet werden (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



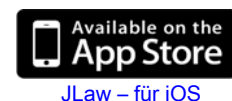
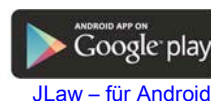
Entgegen der Annahme der Revision kommt jedoch für den Kläger die zweite Alternative der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe I der VergGr. II a BAT nicht in Betracht, da er über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im tariflichen Sinne verfügt und es deswegen allein darauf ankommt, ob seine auszuübende Tätigkeit die von ihm erworbene Hochschulbildung eines Juristen erfordert oder nicht. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, ob, wie das beklagte Land annimmt, die Tätigkeit des Klägers nur Fachkenntnisse auf dem engbegrenzten Spezialgebiet des Lastenausgleichsrechts fordert, oder darüber hinaus die Befähigung, wie ein Jurist mit abgeschlossener Hochschulbildung juristische Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln. Hierauf wird das Landesarbeitsgericht daher auch entscheidendes Gewicht zu legen haben.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch Bedacht darauf zu nehmen haben, daß es bei der tarifrechtlichen Beurteilung nicht auf die Funktion oder die Funktionen eines VIA als solche, die unstreitig verschiedener Art sein können, sondern allein auf die konkret auszuübende Tätigkeit des Klägers ankommt. Die Revision rügt nämlich mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht, offensichtlich dazu von den eingeschalteten Sachverständigen veranlaßt, weniger die konkrete auszuübende Tätigkeit des Klägers als in abstrakter, allgemeiner Weise die Aufgaben eines VIA untersucht. Dies stellt sich bei der revisionsgerichtlichen Überprüfung als eine Außerachtlassung eines wesentlichen Umstandes dar, weil die §§ 22, 23 BAT a.F. die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten ausschließlich von der auszuübenden Tätigkeit und nicht von sonstigen Umständen abhängig machen. Dabei verkennt auch der Kläger, daß es spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für seinen Aufgabenkreis nicht gibt, sondern daß dieser nach den allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Verwaltungsdienst anhand seiner konkreten Aufgaben zu bewerten ist. Schließlich hat der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen ein Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hergeleitet werden könnte.



Da schon aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, kommt es auf die von der Revision angebrachten prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Mit Recht rügt aber die Revision, daß das Landesarbeitsgericht die Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, in gesetzwidriger Weise einem Sachverständigen überlassen hat. Das weisen schon die entsprechenden Beweisbeschlüsse der Vorinstanzen mit aller Klarheit aus. Zu ihnen bestand jedoch schon deswegen keine Veranlassung, weil ausweislich des entsprechenden Vortrags beider Parteien die Tätigkeit des Klägers als solche unstreitig ist und daher für Sachverständigenbeweis kein Raum war. Im übrigen hat der vom Landesarbeitsgericht zugezogene Sachverständige auch im Widerspruch zum geltenden Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht seinerseits ein Rechtsgutachten erstattet, mit dem sich das Landesarbeitsgericht, wie die Revision weiter zutreffend ausführt, nicht einmal kritisch und selbständig auseinandergesetzt hat (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Weiter rügt die Revision in zulässiger und begründeter Weise, daß das Landesarbeitsgericht zu Unrecht dem Antrage des Klägers, den vom Landesarbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen zwecks mündlicher Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens und Beantwortung von Fragen zur mündlichen Verhandlung des Landesarbeitsgerichts zu laden, nicht nachgekommen ist. Zwar bestimmt hierzu § 411 Abs. 3 ZPO, daß das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen kann und nicht anordnen muß, so daß grundsätzlich insoweit ein Ermessensspielraum der Instanzgerichte besteht. Demgegenüber weist die Revision jedoch zutreffend darauf hin, daß aufgrund der in § 402 ZPO normierten entsprechenden Anwendung der zeugnisrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 397 ZPO, bei Zuziehung eines Sachverständigen die Parteien grundsätzlich berechtigt sein müssen, dem Gutachter eigene Fragen vorzulegen



bzw. vorlegen zu lassen, und daß im Hinblick darauf die Ablehnung der ordnungsgemäß und rechtzeitig beantragten Ladung des Sachverständigen zum Zwecke der mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens und zur Beantwortung ergänzender Fragen der Parteien sich nicht nur als Verfahrensverstoß (BGHZ 6, 398 [401]; BGH VersR 1972, 928; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, aaO, § 411 Anm. 4; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 653; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, aaO, § 411 Anm. IV 2; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 411 Anm. 1 c), sondern auch als Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) darstellen kann (vgl. dazu Maunz-Dürig-Herzog, Komm. zum GG, 4. Aufl., Art. 103, Rdnrn. 73 und 81). Insbesondere hat das zu gelten, wenn

- wie vorliegend - ein Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die entsprechenden Ausführungen des von ihm zugezogenen Sachverständigen stützt.

Für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 gilt Folgendes: Nimmt das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an und entspricht diese im Sinne des Klagebegehrens den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1, dann steht dem Kläger für die Folgezeit dieselbe Vergütung schon aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 zu. Ist die Klage hingegen bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit für den Anspruchszeitraum vor dem 1. Januar 1975 unbegründet, so gilt das notwendigerweise auch für die Folgezeit, da sich eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit als der größtmögliche "Arbeitsvorgang" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. darstellt (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Sollte das Landesarbeitsgericht hingegen beim Kläger keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen, so müßte für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 selbständig geprüft werden, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende "Arbeitsvorgänge" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprechen.

